
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 18. März 2005

Seite 99

Nr. 12

**Erste Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung „Dr. rer. nat.“
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Duisburg-Essen, Campus Essen
Vom 4. März 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

scheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung des Prüfungsausschusses, wirkt die Vertreterin oder der Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur mit, wenn sie oder er selbst promoviert ist.“

Artikel I

Artikel II

Die Promotionsordnung Dr. rer. nat. am Fachbereich 5 – Wirtschaftswissenschaften – der Universität Essen vom 19. Dezember 2002 (Verkündungsblatt S. 121), wird wie folgt geändert:

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft.

1. § 4 (1) wird wie folgt gefasst:

„Der Fachbereich 5 richtet einen ständigen Promotionsausschuss ein, der für ihn die Promotionsverfahren durchführt. Der Promotionsausschuss setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die Amtszeit des Promotionsausschusses entspricht der des Fachbereichsrates. Wiederwahl ist zulässig.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 28. September 2004.

Duisburg und Essen, den 4. März 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin

2. § 4 (2) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fachbereichsrat auf dessen konstituierender Sitzung auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.“

3. § 4 (6) wird wie folgt gefasst:

„Der Promotionsausschuss konstituiert sich innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Bei pädagogisch-wissenschaftlichen Ent-